

Beschluß

I ZR 21/68

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Christian H. Kommanditgesellschaft, O. strasse, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Karl Anton H.,
2. des Kaufmanns Karl Anton H., O. strasse,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

gegen

den Industrieformgeber Tilmann S. F. strasse.

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 26. Juni 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Lehle, Dr. Hösl, Alff, Dr. Simon und Dr. Merkel

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 18 247,71

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten darum, ob dem Kläger Auskunfts- und Zahlungsansprüche aus einem Lizenzvertrag über Iederuntersetzer und - nach Ablauf des Vertrages am 15.8.1964 - aus unerlaubtem Nachbau zustehen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger Zahlungsansprüche in Höhe von DM 5 277,36 zugesprochen, die aus Lieferungen der Beklagten an eine Firma S [REDACTED] herrührten. Diese Lieferungen sind zum Teil nach Vertragsende erfolgt und das Berufungsgericht hat insoweit sittenwidrigen Nachbau bejaht und eine Stücklizenz von DM 0,95 zugrundegelegt. Es hat ferner die Beklagten aus dem gleichen Rechtsgrunde zur Auskunft darüber verurteilt, wieviel Nachbildungen sie (über die an die Firma S [REDACTED] hinaus) nach Vertragsende bis zum 15.8.1966 hergestellt hat.

Daneben hat das Berufungsgericht die Beklagten zur Auskunft und Rechnungslegung über weitere Lieferungen

- 3 -

während der Vertragszeit verurteilt und die Widerklage der Beklagten über DM 2 457,30 und 617,— zurückgewiesen.

Den Streitwert für das Berufungsverfahren hat das Berufungsgericht auf DM 10 100,— festgesetzt. Die Beklagten beantragen, den Streitwert für die Revisionsinstanz auf DM 25 143,76, zumindest aber auf DM 18 247,71 festzusetzen.

Der Revisionswert war auf den letztgenannten Betrag festzusetzen. Da die bezifferten Beträge sich auf

DM 5 277,36 (zugesprochener Zahlungsanspruch)

DM 2 457,30 (abgewiesene Widerklage)
DM 617,—

zusätzlich DM 3 000,— (Wert der Auskunftsansprüche für die Vertragszeit - unstreitig -)

insgesamt also auf DM 11 351,66

belaufen, hängt die Berechtigung der beantragten Streitwertfestsetzung allein von der Bewertung des Auskunftsanspruches für die Zeit nach Vertragsende aus dem Gesichtspunkt des sittenwidrigen Nachbaus ab. Die Beklagten tragen dazu vor, und der Kläger ist dem nicht entgegen getreten, sie hätten in dieser Zeit 14.519 dieser Untersetzer hergestellt, woraus sich ein Lizenzbetrag - bei der vom Berufungsgericht angenommenen Stücklizenz von DM 0,95 - von insgesamt DM 13 792,10 ergebe, welcher Betrag ganz oder jedenfalls zur Hälfte als Streitwert anzusetzen sei. Davon ist richtig, daß der Streitwert hier mit 50 % des angeblichen Forderungsbetrages anzusetzen ist. Zwar werden Auskunftsansprüche in der Rechtsprechung meist nur mit Prozentsätzen zwischen 10 und 25 % bewertet, davon ist aber, wie schon der VII. Senat des Bundesgerichtshofs ausgeführt hat (NJW 1960, 1252, ebenso RG JW 192, 744), jedenfalls davon abzuweichen, wenn der Auskunftsanspruch nicht neben dem Hauptanspruch (auf Feststellung), sondern isoliert geltend gemacht

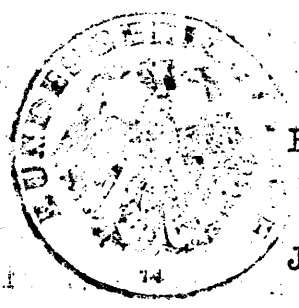


53
1

wird und der Beklagte die dem Auskunftsanspruch zugrunde liegende Forderung bestreitet. Dann in diesem Fall führt die Entscheidung über den Hebenanspruch zugleich zur Entscheidung über den Hauptanspruch seinen Grunde nach. Wenn diese Entscheidung auch nicht zur rechtskräftigen Feststellung führt, so nimmt sie doch den Hauptprozeß in tatsächlicher Hinsicht weitgehend vorweg. In einem solchen Falle ist das Interesse des Beklagten und Revisionsklägers an der Entscheidung wesentlich höher, als wenn der Auskunftsanspruch nur als Hebenanspruch geltend gemacht wird. Der Wert ist dabei zwar in Hinblick auf die nur beschränkt vorgreifliche Wirkung der Entscheidung nicht dem vollen angeblichen Forderungsbetrag gleichzusetzen, kann jedoch unbedenklich auf dessen Hälfte festgesetzt werden.

Pehle

Merkel



Beglaubigt:

Justizangestellter